

**Satzung des Landkreises Zwickau
zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung**

Vom 7. Mai 2009

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 874) erlässt der Landkreis Zwickau mit Beschluss des Kreistages vom 06. Mai 2009 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Die Satzung des Landkreises Zwickau über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten im Landkreis Zwickau (Schülerbeförderungssatzung - SBS) vom 26. Februar 2009 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 1. Jahrgang, Nr. 3 vom 18. März 2009, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 SBS wird wie folgt geändert:

„Für einen Schüler, der in Abweichung von Absatz 1 Nr. 2 nicht die nächstgelegene Schule besucht, aber alle anderen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, trägt der Landkreis

1. *die Beförderungskosten, wenn die Beförderung zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm gewählten Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von zwei Tarifzonen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen erfolgt.*

Es sind nachfolgend die hierbei entstehenden Beförderungskosten den notwendigen Beförderungskosten im Sinne des § 2 Abs. 8 dieser Satzung und die hierbei erforderliche Beförderung der notwendigen Beförderung im Sinne des § 2 Abs. 7 dieser Satzung gleich gestellt.

2. *im Übrigen die notwendigen Beförderungskosten bis zur nächstgelegenen Schule. In diesen Fällen erfolgt die Organisation der Beförderung nicht durch den Landkreis.*

2. § 9 SBS wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3“ gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erfolgt die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 7 dieser Satzung trägt der Landkreis die kostengünstigsten Beförderungskosten, die dem Schüler für die Beförderung innerhalb der zwei Tarifzonen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen zwischen der von ihm gewählten Schule und seiner Wohnung tatsächlich entstehen. Für die für die Beförderung erforderlichen Fahrscheine gilt § 8 Abs. 1, 3, 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.“

3. § 10 SBS wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „oder § 9 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 3“ die Angabe „oder § 9 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 3“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 9“ die Angabe „Abs. 1 oder 2“ eingefügt.

4. § 12 SBS wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 1 und 2“ die Angabe „oder § 9 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Angaben „Abs. 3 und 4 sowie des § 9“ durch die Angaben „Abs. 3 oder 4, des § 9 Abs. 1 oder 2 oder des § 9 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 3“ ersetzt.

§ 2

Neubekanntmachung

Der Landrat kann den Wortlaut der Schülerbeförderungssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, den 07. Mai 2009

Dr. C. Scheurer
Landrat